

Information

Unterhaltsangelegenheit und Beurkundungstermine

Stand: 28.05.2020

AKTUELLE INFORMATION:

Die Stadtverwaltung ist derzeit bis voraussichtlich 15.06.2020 für Publikumsverkehr geschlossen, es finden bis auf Weiteres weder Beurkundungen statt, noch werden Beurkundungstermine vereinbart.

Das beim Jugendamt der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe für die Beratung in Unterhaltsfragen zuständige Sachgebiet Beistandschaft berät Sie gerne in Unterhaltsfragen, sofern Sie in Bad Homburg v.d.Höhe wohnhaft sind.

Wenn Sie im Hochtaunuskreis leben, ist das Jugendamt des Hochtaunuskreises für Sie zuständig. Ansprechpartner dort:

https://www.hochtaunuskreis.de/Arbeit_+Jugend+ +Soziales/Kinder_+Jugendliche+und+Eltern/Beratung+und+Hilfe/Soziale+Dienste+der+Kinder_+und+Jugendhilfe/Amtsvormundschaft_Beistandschaft_Beurkundung/Beistandschaft+%28Jugendamt%29.html

Persönliche Beratungsgespräche finden beim Jugendamt der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe derzeit nicht statt, wohl aber Beratung per Email und/oder Telefon.

Die Zuständigkeit der Mitarbeitenden ergibt sich aus dem Anfangsbuchstaben des Familiennamens ihres Kindes:

A bis K Herr Licata, 06172/100-5018, pietro.licata@bad-homburg.de
L bis Z Frau Grohmann, 06172/100-5019, karin.grohmann@bad-homburg.de

Wenn Sie ihre Rufnummer mitteilen, rufen jene Sie mit unterdrückter Rufnummer aus dem Homeoffice aus gerne zurück.

Wir möchten Ihnen bezüglich Ihrer zu erwartenden Fragen zum Unterhalt für minderjährige Kinder hiermit relevante und wichtige Informationen zur Verfügung stellen, Sie über mögliche Handlungsoptionen unterrichten und zuständige Behörden und dortige Ansprechpartner benennen.

I. privatrechtlicher Unterhalt

Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil wegen unverschuldetem und unvorhergesehenem, reduziertem Einkommen (z.B. wegen Bezug von Kurzarbeitergeld oder nach Kündigung wegen Bezug von Arbeitslosengeld) nicht mehr in der Lage ist, seine Unterhaltszahlungen in der bisherigen Höhe weiter zu leisten, ist er im Rahmen der ihm obliegenden gesteigerten Unterhaltspflicht weiterhin verpflichtet, alle ihm zufließenden Mittel, welche den ihm zu belassenden notwendigen Selbstbehalt in Höhe von 1.160 € (bei Kurzarbeit) bzw. in Höhe von 960 € (bei 100 % Kurzarbeit und Erwerbslosigkeit) übersteigen, in vollem Umfang von seinem bereinigten Einkommen für die Unterhaltszahlung einzusetzen.

Sofern der den Selbstbehalt übersteigende Betrag den Mindestunterhalt unterschreitet, ist jeder unterhaltspflichtige Elternteil vorrangig verpflichtet, den Unterhalt vorübergehend aus

gegebenenfalls vorhandenen Rücklagen (Ersparnis, Vermögen, Rücklagen, sofort kündbare Sparverträge u.ä.) weiter zu zahlen.

Die gesetzliche Pflicht, im Rahmen der gesteigerten Unterhaltspflicht die Arbeitskraft zur Bestreitung des Mindestunterhaltes in vollem Umfang –z.B. durch Nebenerwerbstätigkeit, Aushilfsarbeit usw.- einzusetzen, ist durch die Corona – Herausforderung grundsätzlich nicht außer Kraft gesetzt.

Ab dem 01.04.2020 wird für den Unterhaltspflichtigen bei Bezug von Kurzarbeitergeld die Möglichkeit des anrechnungsfreien Hinzuverdienstes bestehen, sofern der Hinzuverdienst durch systemrelevante Tätigkeit (z.B. Landwirtschaft, Handel, Sicherheit, Transport oder im Gesundheitswesen) Quelle: <https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/rd-sachsen/kurzarbeit>, erzielt wird und die Summe des Kurzarbeitergeldes und des Hinzuverdienstes das vor Kurzarbeit erzielte Einkommen nicht übersteigt.

Bitte beachten Sie, dass eine vorübergehend verringerte Leistungsfähigkeit mit entsprechend herabgesetzter Zahlungspflicht nicht automatisch und sofort zu einer Verringerung einer titulierten Unterhaltspflicht führt.

Differenzbeträge zwischen der titulierten Unterhaltspflicht und dem tatsächlichen Zahlbetrag sind als gestundet zu betrachten und laufen als Unterhaltsrückstand auf.

Sind weder hinreichendes Einkommen, noch Rücklagen und kein Hinzuverdienst vorhanden, stellt sich die Frage, wie der laufende monatliche Kindesunterhalt anderweitig sichergestellt werden kann.

Da es sich beim Kindesunterhalt um eine privatrechtliche Angelegenheit handelt, dürfen Eltern (auch ohne Beratung z.B. durch das Jugendamt) stets eigenverantwortlich verbindliche, temporäre Zahlungsabsprachen und –Vereinbarungen hinsichtlich des Unterhalts für ihr gemeinsames Kind treffen.

Jene sollten ausgewogen sowohl den Interessen beider Eltern als auch den Unterhaltsinteressen des Kindes dienen, angemessen und vertretbar sein.

Diese Option ist jedoch nicht vorhanden, sofern öffentliche Sozialleistungen (wie Unterhaltsvorschuss, SGB II) bezogen werden.

II. Kinderzuschlag (KiZ)

Die Folgen des Corona-Virus stellen Eltern vor organisatorische und finanzielle Herausforderungen: sie müssen wegen Kita- und Schulschließungen die Betreuung ihrer Kinder selbst organisieren, können ihrer Arbeit nicht in vollem Umfang nachgehen, sind in Kurzarbeit oder haben als Selbständige wegen ausbleibender Aufträge Einkommenseinbußen.

Um den erwerbstätigen betreuende Elternteil zu unterstützen, wird es **ab dem 01.04.2020** einen sogenannten Notfall-KiZ geben.

Der Kinderzuschlag beträgt bis zu 185 Euro monatlich je Kind und deckt zusammen mit dem Kindergeld den Bedarf eines Kindes.

Die Regelungen zum Notfall-KiZ sind als Teil eines Sozialschutz-Paketes befristet bis zum 30. September 2020.

Für den Notfall-KiZ wird der Berechnungszeitraum deutlich verkürzt.

Alleinerziehende und Familien, die ab dem 1. April 2020 einen Antrag auf KiZ stellen, müssen nicht mehr das Einkommen der letzten sechs Monate nachweisen, sondern nur das des letzten Monats vor der Antragstellung, also nur das Einkommen im März 2020.

Wer den Kinderzuschlag beantragen kann, erfahren Sie unter diesem Link:

[Wer bekommt Kinderzuschlag?](#)

Dort finden Sie zudem einen Rechner, mit dessen Hilfe Sie feststellen können, ob ein Anspruch auf KiZ besteht.

Den Antrag auf KiZ können Sie online stellen auf der [Internetseite der Familienkasse](#).

Mit dem [KiZ-Lotsen](#) der Familienkasse können Sie prüfen, ob Sie voraussichtlich Anspruch haben.

Wenn Sie weitergehende Fragen zum Kinderzuschlag haben, hilft Ihnen Ihre [Familienkasse vor Ort](#) weiter.

WICHTIG:

Der KiZ ist unterhaltsrechtlich in voller Höhe bedarfsdeckend auf den Unterhaltsbedarf ihres Kindes anzurechnen und verringert jenen entsprechend.

An einem Beispielfall möchten wir verdeutlichen, was dies bedeutet:

Kind 4 Jahre, Bedarf 100 % des Mindestunterhaltes monatlich =	369 €.
minus	185 € KiZ,
minus	102 € Kindergeld
Zahlbetrag	83 €

Sofern Sie KiZ erhalten werden, sind Sie im Rahmen von Treu und Glauben verpflichtet, den anderen Elternteil zu unterrichten, da der bedarfsdeckende Bezug von KiZ die Höhe seiner bestehenden Unterhaltsverpflichtung verringert.

Andernfalls kann überzahlter Unterhalt zurückverlangt werden.

III. Unterhaltsvorschuss

Unterhaltsvorschuss ist eine Leistung, die Sie unabhängig von ihrem Einkommen beziehen können, sofern Sie die Anspruchsvoraussetzungen erfüllen.

Um die Leistung zu erhalten, müssen Sie einen Antrag bei der Unterhaltsvorschusskasse der Stadtverwaltung Bad Homburg v.d.Höhe stellen.

Konkrete Details zur Anspruchsberechtigung, Ansprechpartnern und weiterführende Links finden Sie hier:

<https://www.bad-homburg.de/vv/oe/176010100000039340.php>

IV. Wohngeld

Wohngeld können Sie beziehen, auch wenn Sie keine SGB II – Leistungen erhalten.

Antragstellung ist erforderlich.

Ob ein Anspruch auf Wohngeld besteht und wer für einen etwaigen Wohngeldantrag zuständig ist, erfahren Sie hier:

https://www.bad-homburg.de/vv/produkte/Fachbereich_50/wohngeld_8967519.php

V. SGB II (Hartz IV)

Auch für SGB II – Leistungen gilt der Grundsatz: keine Leistung ohne Antragstellung.

Konkrete Details, Kontaktdaten, Formulare und weiterführende Links finden Sie hier:

https://www.hochtaunuskreis.de/Arbeit_+Jugend+_Soziales/ALG+II+_Kommunales+Jobcenter-p-3368.html?highlight=80.00